



BERUFSKOLLEG
VERA BECKERS

WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG für die Schulmitwirkungs-gremien am Berufskolleg Vera Beckers



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Grundsätze.....	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2 Regelungsbereich	3
1.3 Ergänzende Bestimmungen.....	3
§ 2 Die Mitwirkungsorgane	4
2.1 Schulkonferenz mit Eilausschuss (§§ 65-67 SchulG NRW)	4
2.2 Lehrerkonferenz (§ 68 SchulG NRW).....	5
2.3 Lehrerrat (§ 69 SchulG NRW)	7
2.4 Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 SchulG NRW).....	7
2.6 Schulpflegschaft (§ 72 SchulG NRW).....	9
2.7 Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG NRW)	10
2.8 Schülervertretung (§ 74 SchulG NRW)	10
§ 3 Allgemeines Verfahren für Konferenzen (§ 63 SchulG NRW).....	11
3.1 Einberufung einer Sitzung	11
3.2 Tagesordnung	11
3.3 Ablauf der Sitzung	12
3.4 Beschlussfassung und Abstimmungen	12
3.5 Teilnahmepflicht.....	13
3.6 Protokoll	13
§ 4 Wahlordnung (§ 64 SchulG NRW)	14
4.1. Wahltermine.....	14
4.2 Wahlvorbereitung und -durchführung.....	14
4.3. Wahlverfahren.....	15
4.4 Wahlergebnis und Amtszeit	16
§ 5 Schlussbestimmungen	17

Präambel

"Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule." (§ 62 Abs. 1 SchulG)

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg Vera Beckers drückt sich unter anderem mit dieser schuleigenen Wahl- und Geschäftsordnung aus, die die Arbeitsgrundlage der schulischen Mitwirkungsgremien darstellt. Sie regelt die Abläufe und Wahlen in den Gremien und wurde mit dem Ziel erstellt, die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen verständlich und übersichtlich für alle Mitwirkenden zusammenzufassen.

§ 1 Grundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Wahl- und Geschäftsordnung beruht auf den §§ 62-75 des Schulgesetzes NRW sowie auf der Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (BASS 17-01 Nr. 1) und der Empfehlung einer Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgremien (BASS 17-02 Nr. 1) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005.

1.2 Regelungsbereich

Im Rahmen dieser Wahl- und Geschäftsordnung werden Zusammensetzung, Aufgaben, Wahlen und Sitzungsabläufe der schulischen Mitwirkungsgremien geregelt. Die schulischen Mitwirkungsgremien des Berufskollegs Vera Beckers sind gemäß §§ 65 ff. SchulG NRW:

1. Schulkonferenz mit Eilausschuss
2. Lehrerkonferenz mit Teilkonferenzen
3. Lehrerrat
4. Fach- und Bildungsgangkonferenzen
5. Klassenkonferenzen
6. Schulpflegschaft
7. Klassenpflegschaft
8. Schülervertretung

1.3 Ergänzende Bestimmungen

Sollten Fragen auftreten oder im Falle gesetzlicher Änderungen, die nicht in dieser Wahlordnung geregelt sind, so gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Schulgesetzes NRW und der ergänzenden Schulvorschriften.

§ 2 Die Mitwirkungsorgane

2.1 Schulkonferenz mit Eilausschuss (§§ 65-67 SchulG NRW)

2.1.1 Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das oberste gemeinsame Mitwirkungsorgan der Schule. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Die Schulkonferenz entscheidet in den unter § 65 Abs. 2 SchulG NRW aufgelisteten Angelegenheiten.

2.1.2 Mitglieder

Da am Berufskolleg Vera Beckers mehr als 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, besteht die Schulkonferenz aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, die sich im Verhältnis 3:1:2 aus Lehrkräften, Eltern und Schülerschaft zusammensetzen:

- 9 Lehrkräfte (Wahl durch die Lehrerkonferenz)
- 1 Elternvertretung (Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulpflegschaft)
- 2 Vertretungen der Auszubildenden
- 4 Schülervertreterinnen und -vertreter
- 2 Vertretungen der Auszubildenden

Mit beratender Stimme nehmen an der Schulkonferenz teil:

- die stellvertretende Schulleitung
- die Verbindungslehrkräfte

Den Vorsitz der Schulkonferenz führt die Schulleitung, die als neutrale Person zwischen den verschiedenen Gruppen ausgleichen und vermitteln soll. Sie ist nicht stimmberechtigt; lediglich bei Stimmengleichheit gibt das Votum der Schulleitung den Ausschlag.

Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus, so tritt, falls vorhanden, ein Ersatzmitglied ein. Ein Ersatzmitglied tritt auch ein, solange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

2.1.3 Wahlen in der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz wählt:

- ein Mitglied für Auswahlkommissionen bei Lehrereinstellungen sowie eine Stellvertretung (jeweils mindestens 16 Jahre alt)
- einen Eilausschuss als Teilkonferenz bestehend aus: der Schulleiterin/dem Schulleiter (Vorsitz); je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der Lehrkräfte, Eltern und Schülerschaft

Für Lehrkräfte und Schülerschaft wird zusätzlich je eine Ersatzvertretung gewählt.

2.1.4 Zuständigkeit und Verfahren für den Eilausschuss

Der Eilausschuss entscheidet nur in Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden. Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der Schulleiterin/des Schulleiters und mindestens zwei weiterer Mitglieder verschiedener Gruppen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin/des Schulleiters.

Alle Mitglieder der Schulkonferenz sind über Eilbeschlüsse unverzüglich zu unterrichten (spätestens am nächsten Werktag schriftlich oder per E-Mail). Entscheidungen des Eilausschusses sind der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung als ersten Tagesordnungspunkt zur Genehmigung vorzulegen. Verweigert die Schulkonferenz die Genehmigung, ist die Eilentscheidung aufzuheben, soweit dadurch nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

2.2 Lehrerkonferenz (§ 68 SchulG NRW)

2.2.1 Aufgaben

Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten. Sie entscheidet über die in § 68 Abs. 3 SchulG NRW aufgelisteten Angelegenheiten wie z.B. Angelegenheiten der Unterrichtsgestaltung, der Leistungserhebung und die Grundsätze für den Einsatz von Lehrkräften. Insbesondere entscheidet sie gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 7 SchulG NRW über alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen. Die Lehrerkonferenz schlägt der Schulkonferenz Lernmittel zur Einführung vor.

2.2.2 Mitglieder

Mitglieder der Lehrerkonferenz sind:

- alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule
- die an der Schule tätigen (sozial-)pädagogischen Fachkräfte
- Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sind stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie bedarfsdeckenden Unterricht erteilen, andernfalls haben sie beratende Stimme

Vorsitzende der Konferenz ist die Schulleitung.

2.2.3 Wahlen in der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz wählt:

- die Vertreterinnen und Vertreter und die Ersatzmitglieder der Gruppe der Lehrkräfte für die Schulkonferenz
- die Mitglieder des Lehrerrats
- die Mitglieder von Teilkonferenzen nach § 53 Abs. 7 SchulG
- die Mitglieder der Auswahlkommissionen für die Einstellung von Lehrkräften
- die Mitglieder des Anrechnungsstundengremiums

2.2.4 Sonderregeln für Teilkonferenzen der Lehrerkonferenz

2.2.4.1 Einrichtung von Teilkonferenzen

Die Lehrerkonferenz kann beschließen, Teilkonferenzen für besondere Aufgaben einzurichten. Diese können Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der Lehrerkonferenz ganz oder teilweise übernehmen. Am Berufskolleg Vera Beckers werden Teilkonferenzen für Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG, ein Anrechnungsstundengremium zur Verteilung der Anrechnungsstunden sowie eine Auswahlkommission für die Einstellung von Lehrkräften eingerichtet.

2.2.4.2 Struktur der Teilkonferenzen für Ordnungsmaßnahmen

- Abteilungsteilkonferenzen: Für jede Abteilung wird eine Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SchulG eingerichtet. Die Schulleitung beauftragt die Abteilungsleitung als Mitglied der erweiterten Schulleitung mit Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SchulG. Das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen, gewählten Teilkonferenz beraten lassen.
- Schulteilkonferenz: Eine Teilkonferenz für die gesamte Schule entscheidet über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SchulG

2.2.4.3 Schulteilkonferenz

Ständige Mitglieder sind:

- ein Mitglied der Schulleitung (Vorsitz)
- die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer
- drei weitere, von der Lehrerkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG

Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder der Schulteilkonferenz sind:

- eine von der Schulpflegschaft gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft
- eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates

Diese weiteren Mitglieder nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

2.2.4.4 Abteilungsteilkonferenzen

Ständige Mitglieder sind:

- die Abteilungsleitung als beauftragtes Mitglied der erweiterten Schulleitung oder deren Stellvertretung (kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen)

als beratendes Gremium:

- die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer
- drei weitere, von der Lehrerkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG

Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder der Teilkonferenzen sind:

- eine von der Schulpflegschaft gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft
- eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates

Diese weiteren Mitglieder nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

2.3 Lehrerrat (§ 69 SchulG NRW)

2.3.1 Aufgaben

Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der sonstigen im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf Wunsch vermittelt er auch in deren dienstlichen Angelegenheiten.

2.3.2 Mitglieder

Mitglieder des Lehrerrats sind die von der Lehrerkonferenz in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren gewählten Lehrerinnen und Lehrer bzw. sonstige im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

2.4 Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 SchulG NRW)

2.4.1 Fachkonferenzen

2.4.1.1 Aufgaben

Die Fachkonferenz berät die Bildungsgangkonferenzen über alle den dem Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten. Sie trägt diesbezüglich Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit. Sie berät über die fachdidaktische und fachmethodische Arbeit sowie über die Grundsätze der Leistungsbewertung. Außerdem richtet sie Vorschläge über die Einführung neuer Lernmittel an die Bildungsgangkonferenz. Fachkonferenzen sollen nur aus konkretem Anlass bei nachgewiesenem Bedarf einberufen werden.

2.4.1.2 Mitglieder

Mitglieder der Fachkonferenz sind alle Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

Mit beratender Stimme können teilnehmen:

- je zwei Vertretungen der Eltern
- je zwei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler
- je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden
- die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen

2.4.2 Bildungsgangkonferenzen

2.4.2.1 Aufgaben

Am Berufskolleg können laut § 70 Abs. 2 SchulG NRW Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer auch für Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenzen). Über die Einrichtung von Bildungsgangkonferenzen entscheidet die Schulkonferenz.

Die Bildungsgangkonferenzen am Berufskolleg Vera Beckers sind zentrale Gremien der didaktischen Arbeit. Sie sind verantwortlich für:

- die Abstimmung der Lernbereiche, Fächer und Lernfelder im Sinne des § 1 APO-BK
- die Dokumentation der Abstimmung in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert
- die Umsetzung, Dokumentation und Evaluation der didaktischen Jahresplanung
- die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht sowie die Festlegung von Verhaltensregeln zum digitalen und synchronen Distanzunterricht
- die Festlegungen von Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie die Kriterien der Leistungsbewertung
- Empfehlungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung neuer Lernmittel
- die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten
- die Erstellung bildungsgangspezifischer Konzepte

2.4.2.2 Mitglieder

Mitglieder der Bildungsgangkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in dem entsprechenden Bildungsgang unterrichten, unabhängig von ihrer fachlichen Zugehörigkeit. Den Vorsitz über die Bildungsgangkonferenz hat die jeweilige Bildungsgangleitung.

Mit beratender Stimme können teilnehmen:

- je zwei von der Schulpflegschaft gewählte Vertretungen der Eltern
- die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher des jeweiligen Bildungsgangs
- je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden (freiwillige Teilnahme)
- die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen

Die Bildungsgangkonferenz tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schuljahr. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

2.4.3 Verhältnis zwischen Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen

Fachkonferenzen bestehen zusätzlich zu den Bildungsgangkonferenzen und beraten diese. Die Beschlüsse der Bildungsgangkonferenzen haben Vorrang vor Fachkonferenzbeschlüssen, soweit Festlegungen getroffen werden, die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Beschlüsse der Fachkonferenzen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Klassenkonferenz (§ 71 SchulG NRW)

2.5.1 Aufgaben

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse, berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler, trifft Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse und Bemerkungen über besondere sonstige Leistungen im außerunterrichtlichen Bereich.

2.5.2 Mitglieder

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal, die in der entsprechenden Klasse unterrichten bzw. in anderer Weise mit Angelegenheiten der Klasse betraut sind. Den Vorsitz führt die Klassenleitung.

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft (in der Regel die Abteilungsleitung) ist berechtigt an Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

Soweit es nicht um einzelne Schülerinnen oder Schüler geht, können außerdem mit beratender Stimme an Sitzungen der Klassenkonferenz teilnehmen:

- die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie deren Stellvertretung
- die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher sowie deren Stellvertretung

2.6 Schulpflegschaft (§ 72 SchulG NRW)

2.6.1 Aufgaben

Die Schulpflegschaft ist das oberste Elterngremium auf der Ebene der Schule. Sie soll die Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule vertreten und ist ein geeignetes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Die Schulpflegschaft kann Anträge an die Schulkonferenz richten.

2.6.2. Mitglieder

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Nur sie sind stimmberechtigt. Die stellvertretenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden können beratend an den Sitzungen teilnehmen; für sie ist die Teilnahme freiwillig. Die Schulleitung bzw. die Stellvertretung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler können mit beratender Stimme teilnehmen.

2.6.3 Wahlen

Die Schulpflegschaft wählt für ein Schuljahr aus ihrer Mitte:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft auch die anwesenden stellvertretenden Klassenpflegschaftsvorsitzenden; sie werden mit der Wahl ordentliche Mitglieder der Schulpflegschaft.

Die oder der Vorsitzende ist nach § 66 Abs. 5 SchulG NRW automatisch auch Mitglied der Schulkonferenz, sofern sie oder er dies nicht ablehnt.

2.7 Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG NRW)

2.7.1 Aufgaben

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern einer Klasse in Bezug auf Information und Meinungsaustausch über Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft lädt in der Regel die oder der Vorsitzende ein, bei konstituierenden Sitzungen die Klassenleitung.

2.7.2 Mitglieder

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Klasse (stimmberechtigt), die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit beratender Stimme sowie die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertretung mit beratender Stimme.

Die Eltern bzw. ehemaligen Erziehungsberechtigten der volljährigen Schülerinnen und Schüler können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

2.7.3 Wahlen

Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres:

- eine Klassenpflegschaftsvorsitzende oder einen Klassenpflegschaftsvorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft für jede von ihnen vertretene Schülerin oder jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.

Die oder der Vorsitzende ist zugleich Mitglied der Schulpflegschaft. Die Stellvertretungen können mit beratender Stimme an der Schulpflegschaft teilnehmen und üben bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden in der Schulpflegschaft das Stimmrecht aus.

2.8 Schülervertretung (§ 74 SchulG NRW)

2.8.1 Aufgaben

Die Schülervertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Die Schülervertretung wird durch den Schülerrat wahrgenommen. Dieser kann Anträge an die Schulkonferenz richten, Ausschüsse bilden oder schulübergreifende Aktionen organisieren.

2.8.2 Mitglieder

Mitglieder des Schülerrats sind die von den einzelnen Klassen gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Die Stellvertretungen sind mit beratender Stimme dabei.

2.8.3 Wahlen

Der Schülerrat wählt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und bis zu drei Stellvertretungen.

Der Schülerrat wählt außerdem:

- die weiteren drei Vertretungen der Schülerschaft für die Schulkonferenz (die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist automatisch Mitglieder der Schulkonferenz, sofern er dies nicht ablehnt.)
- die Schülervertretung für die Schulpflegschaft (zwei Vertreterinnen und Vertreter)
- die beratenden Mitglieder für Fachkonferenzen (je zwei Vertreterinnen und Vertreter)
- Delegierte für überörtliche Schülervertretungen
- bis zu drei Verbindungslehrkräfte, diese unterstützen die Arbeit der Schülervertretung

§ 3 Allgemeines Verfahren für Konferenzen (§ 63 SchulG NRW)

(gemäß Runderlass d. Minist. f. Schule, Jugend und Kinder zur Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgruppen v. 19.05.2005)

3.1 Einberufung einer Sitzung

3.1.1. Einladung

Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgrremium ein. Die Mitglieder des Gremiums sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

3.1.2 Einberufung auf Antrag

Die oder der Vorsitzende muss das Mitwirkungsgrremium unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Diesem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

3.1.3 Unterrichtung der Schulleitung

Ist die Schulleitung nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgrremiums, wird sie über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

3.2 Tagesordnung

3.2.1 Festsetzung der Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Themen, zu denen Mitglieder des Mitwirkungsgrremiums bis zum Versand der Einladung Anträge angekündigt haben. Sie enthält Beginn und zu erwartendes Ende der Sitzung. Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen sind so gestaltet, dass es den eingeladenen Mitgliedern möglich ist, sich inhaltlich auf die einzelnen

Tagesordnungspunkte vorzubereiten, um die Tagesordnungspunkte diskutieren zu können und abschließende Beschlüsse zu fassen.

3.2.2. Erweiterung der Tagesordnung

Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

3.3 Ablauf der Sitzung

3.3.1 Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

3.3.2 Redezeitbeschränkung

Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

3.4 Beschlussfassung und Abstimmungen

3.4.1 Mehrheitsentscheidung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

3.4.2 Beschlussfähigkeit

Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungs-gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstands einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

3.4.3 Abstimmungen

Die Abstimmungen sind offen. Wenn geheime Abstimmung erfolgen soll, muss ein Antrag gestellt werden und ein Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen.

Im Unterschied zu Abstimmungen ist für Wahlen § 4 dieser Ordnung verbindlich. Außerdem gilt § 64 SchulG NRW.

3.4.4 Befangenheit

Mitglieder dürfen nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Entscheidung sie selbst, Angehörige oder Personen betrifft, zu denen ein besonderes Verhältnis besteht, das Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben kann. Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn alle Mitglieder einer Gruppe in gleicher Weise betroffen sind.

3.5 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an Konferenzen der Mitwirkungsgremien ist für deren berufliche Mitglieder verpflichtend. Eine Verhinderung ist der Schulleitung bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Bei vorhersehbarer Verhinderung ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen.

3.6 Protokoll

3.6.1 Protokollführung

Über jede Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Für das Protokoll wird eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestimmt. Diese Person und die oder der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll.

3.6.2 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll enthält neben dem Namen des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum mindestens:

1. die Tagesordnung
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. die Anträge
4. den genauen Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit
5. für das Protokoll abgegebene schriftliche Stellungnahmen

3.6.3 Genehmigung

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung.

3.6.4 Bereitstellung

Die Schule veröffentlicht die Protokolle für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums im schuleigenen Intranet, für externe Mitglieder wird es per Mail versandt. Das Mitwirkungsgremium beschließt, wie das Protokoll auch auf anderem Weg an die Mitglieder versendet wird.

§ 4 Wahlordnung (§ 64 SchulG NRW)

(gemäß Runderlass d. Minist. f. Schule, Jugend und Kinder zur Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane v. 19.05.2005)

4.1. Wahltermine

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
3. in den Klassenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn

4.2 Wahlvorbereitung und -durchführung

4.2.1 Einladung zur Wahl

Wer bisher Vorsitzende oder Vorsitzender war oder die bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenleitung
2. in allen anderen Fällen die Schulleitung

Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

4.2.2 Wahlleitung

Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen. Wenn die einladende Person sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

4.2.3 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

4.2.4 Ablehnung der Wahl

Die Wahl in jedes Gremium außer der Schulkonferenz kann im direkten Anschluss an die Wahl von der gewählten Person abgelehnt werden.

4.3. Wahlverfahren

4.3.1 Offene und geheime Wahlen

Wenn bei offenen Wahlen geheim gewählt werden soll, muss ein Antrag dazu gestellt werden. Diesem muss ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Zur organisatorischen Unterstützung von offenen Wahlen können digitale Tools eingesetzt werden. Bei der Nutzung digitaler Tools ist sicherzustellen, dass eine Manipulation des Wahlergebnisses ausgeschlossen ist. Geheime Wahlen zu Mitwirkungsgruppen erfolgen mit Stimmzetteln.

4.3.3 Wahlverfahren für die Lehrerkonferenz

4.3.3.1 Schulkonferenz

Für die Wahl der Lehrervertretung zur Schulkonferenz gilt die Gesamtliste aller Mitglieder der Lehrerkonferenz als Kandidatenliste.

Die neun ordentlichen Mitglieder der Lehrervertretung für die Schulkonferenz werden in geheimer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz hat bis zu neun Stimmen. Die neun Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als ordentliche Mitglieder gewählt. Die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen (ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder) entscheidet das Los.

4.3.3.2 Wahlverfahren zu Teilkonferenzen, Auswahlkommissionen und zum Anrechnungsstundengremium

Kandidaturen können bis 48 Stunden vor der Lehrerkonferenz schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Aufruf zur Kandidatur erfolgt zusammen mit der Einladung zur Lehrerkonferenz. Die finale Kandidatenliste wird spätestens 24 Stunden vor der Wahl bekannt gegeben. Spontane Kandidaturen während der Wahlversammlung sind ausgeschlossen.

Diese Wahlen erfolgen schriftlich per Stimmzettel. Zur Vorbereitung werden die Kandidatenlisten auf Basis der eingegangenen Kandidaturen als Wahlzettel aufbereitet. Für Wahlen zu Teilkonferenzen, Auswahlkommissionen und dem Anrechnungsstundengremium kann ein gemeinsamer Wahlzettel verwendet werden.

Für die jeweiligen Gremien gelten folgende spezifische Wahlverfahren:

Abteilungsteilkonferenzen:

Die Lehrerkonferenz stimmt über Kandidatenvorschläge für die drei weiteren Mitglieder ab. Bei mehr als drei Kandidaten hat jedes Mitglied der Lehrerkonferenz drei Stimmen pro Abteilungsteilkonferenz. Die jeweils drei Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Mitglieder der beratenden Abteilungsteilkonferenz.

Schulsteilkonferenz:

Die Lehrerkonferenz stimmt über Kandidatenvorschläge für die drei weiteren Mitglieder ab. Bei mehr als drei Kandidaten hat jedes Mitglied der Lehrerkonferenz drei Stimmen. Die jeweils drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden Mitglieder der Schulteilkonferenz.

Auswahlkommissionen:

Für jeden Posten wird separat abgestimmt. Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz hat eine Stimme pro Posten. Bei mehreren Bewerbern pro Posten: Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Mitglied der Kommission, der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird Stellvertretung.

Anrechnungsstundengremium:

Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz hat drei Stimmen. Die drei Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen werden Mitglieder des Gremiums. Die weiteren Plätze werden Stellvertretungen.

4.3.3.3 Wahlverfahren zum Lehrerrat

Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat (§ 69 Abs. 1 S. 1 SchulG). Hierzu bestimmt sie zunächst eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie nehmen an den Beratungen zur Wahl nicht teil.

Neben den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG sind auch Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie Lehrkräfte mit Gestellungsverträgen (kirchliche Lehrkräfte) wählbar und wahlberechtigt. Teilweise abgeordnete Lehrkräfte sind an allen Schulen, an denen sie Dienst verrichten, wählbar und wahlberechtigt.

Bei der Wahl werden zugleich Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Mitwirkungsremiums gewählt. Dabei legt die Zahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der die Ersatzmitglieder gewählt sind.

4.4 Wahlergebnis und Amtszeit

4.4.1 Wahlergebnis

Wenn es nicht in dieser Ordnung anders geregelt ist: gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

4.4.2 Amtszeit

Wahlen gelten für ein Schuljahr, mit Ausnahme der Wahl des Lehrerrats, die für vier Schuljahre gilt. Ein Mitwirkungsremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsremiums im neuen Schuljahr bzw. bei vierjähriger Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Gremiums nach vier Schuljahren.

4.4.3 Protokoll und Aufbewahrung

Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

4.4.4 Einspruch

Die Schulleitung hat ein Beanstandungsrecht der Wahl. Auch jede wahlberechtigte Person kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur erfolgen, wenn: a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt waren b) Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können (z.B. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahldurchführung).

4.4.5 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Schulkonferenz in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit.

Diese Ordnung wird im Intranet der Schule veröffentlicht.

Beschlossen in der Schulkonferenz am _____

Schulleitung: _____